

Preussische Gesetzsammlung

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1931

Nr. 26

Tag	Inhalt:	Seite
29. 6. 31.	Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen	123
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	123

(Nr. 13622.) Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen. Vom 29. Juni 1931.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1931 zu dem Vertrage des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen (Gesetzsamml. S. 107) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vertrag und das Schlußprotokoll ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 29. Juni 1931 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag und das Schlußprotokoll sind demnach gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Vertrags am 29. Juni 1931 in Kraft getreten.

Berlin, den 29. Juni 1931.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
G r i m m e.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen (§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In der Nummer 28 des Ministerialblatts für die Preussische innere Verwaltung ist eine vom Preussischen Staatsministerium erlassene Verordnung vom 20. Juni 1931 zur Abänderung der Verordnung über Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden vom 15. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 295) veröffentlicht worden, die am 1. Juli 1931 in Kraft tritt.

Berlin, den 23. Juni 1931.

Preussisches Ministerium des Innern.

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.

Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Juli 1931.)

Gesetzsammlung 1931. (Nr. 13 622.)

Preussische Gesetzsammlung

1881
Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1881

Die Preussische Gesetzsammlung ist die gesammelte Ausgabe aller im Reichs-Anzeiger veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen des Königs von Preussen. Sie ist in drei Theile eingetheilt: 1. Das Gesetzbuch, 2. Die Verordnungen, 3. Die Verfügungen. Das Gesetzbuch enthält die Gesetze, die Verordnungen die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen. Die Verordnungen sind die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen. Die Verfügungen sind die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen.

Die Preussische Gesetzsammlung ist die gesammelte Ausgabe aller im Reichs-Anzeiger veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen des Königs von Preussen. Sie ist in drei Theile eingetheilt: 1. Das Gesetzbuch, 2. Die Verordnungen, 3. Die Verfügungen. Das Gesetzbuch enthält die Gesetze, die Verordnungen die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen. Die Verordnungen sind die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen. Die Verfügungen sind die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen.

Die Preussische Gesetzsammlung ist die gesammelte Ausgabe aller im Reichs-Anzeiger veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen des Königs von Preussen. Sie ist in drei Theile eingetheilt: 1. Das Gesetzbuch, 2. Die Verordnungen, 3. Die Verfügungen. Das Gesetzbuch enthält die Gesetze, die Verordnungen die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen. Die Verordnungen sind die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen. Die Verfügungen sind die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin, den 23. Juni 1881.

Zincois auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 8. August 1881 — Gesetzblatt. S. 287 —)

Die Preussische Gesetzsammlung ist die gesammelte Ausgabe aller im Reichs-Anzeiger veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen des Königs von Preussen. Sie ist in drei Theile eingetheilt: 1. Das Gesetzbuch, 2. Die Verordnungen, 3. Die Verfügungen. Das Gesetzbuch enthält die Gesetze, die Verordnungen die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen. Die Verordnungen sind die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen. Die Verfügungen sind die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen.

Preussischer Ministerium des Innern
Berlin, den 23. Juni 1881.

Verlag: H. von Decker's Verlag, G. Gode, Berlin 20, P. Kienitzstr. 38. (Hauptredaktion Berlin 2080)
Die Preussische Gesetzsammlung ist die gesammelte Ausgabe aller im Reichs-Anzeiger veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen des Königs von Preussen. Sie ist in drei Theile eingetheilt: 1. Das Gesetzbuch, 2. Die Verordnungen, 3. Die Verfügungen. Das Gesetzbuch enthält die Gesetze, die Verordnungen die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen. Die Verordnungen sind die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen. Die Verfügungen sind die Verfügungen des Königs, die Verfügungen der Landesregierungen und die Verfügungen der Kreisregierungen.